

„Haftet für die Kosten und die örtlichen Abgaben eine sächsische Gemeinde (insbesondere auch eine Kirchen- oder Schulgemeinde) oder der Erbländische ritterschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen, der Landwirthschaftliche Kreditverein im Königreiche Sachsen, die Landständische Bank des Königlich Sächsischen Markgrafthums Oberlausitz oder eine von einer öffentlichen Behörde verwaltete Stiftung, so sind die Vorschriften in Absatz 1 und 2 nicht anzuwenden.“

anzufügen;

mit diesen Abänderungen § 8 nach der Vorlage anzunehmen;

§ 9 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

in § 10 dessen ersten Satz in Absatz 1 mit folgender Bestimmung:

„Macht sich behufs der Gebührenerhebung die Abschätzung eines Gegenstandes erforderlich, so wird der Werth vom Gericht festgestellt.“

zu vertauschen;

mit dieser Abänderung § 10 nach der Vorlage anzunehmen;

§§ 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 und 18 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

vor § 19 folgende Ueberschrift:

Dritter Abschnitt.

Strafvollstreckung, Haft, Transport.

einzuschalten;

§§ 19, 20 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

vor § 21 folgende Ueberschrift:

Vierter Abschnitt.

Anwendbarkeit reichsgesetzlicher Vorschriften.

einzuschalten;

§ 21 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

vor § 22 folgende Ueberschrift:

Fünfter Abschnitt.

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen.

einzuschalten;

§§ 22 bis mit 42 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

der Königlichen Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, nach inzwischen erfolgter Annahme des Gesetzentwurfs, die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen betreffend, seitens der zweiten Kammer der Ständeversammlung die in Absatz 2 von § 42 des gegenwärtigen Gesetzentwurfs enthaltene Lücke bei der Bekanntmachung des vorliegenden Gesetzes auszufüllen;

§§ 43 und 44 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;